



Satzung Union Internationale de la Marionnette Zentrum Bundesrepublik Deutschland e.V.

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen
unter Nr. 200461**

Allgemeines

Das Zentrum Bundesrepublik Deutschland der UNION INTERNATIONALE DE LA MARIONNETTE ist eine autonome Vereinigung innerhalb der UNION INTERNATIONALE DE LA MARIONNETTE, im Folgenden kurz UNIMA genannt.

Die UNIMA ist eine internationale Nicht-Regierungs-Organisation, in der sich die Mitglieder aus der ganzen Welt, die zur Entwicklung der Puppenspielkunst beitragen, freiwillig vereinigen, um mit ihrer Kunst den Gedanken des Friedens und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern – ohne Ansehen der Rassenzugehörigkeit, der politischen Überzeugung, des Geschlechts, und des religiösen Bekenntnisses oder kultureller Unterschiede, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechten von 1948 – zu dienen.

Im UNIMA Zentrum Deutschland sind die UNIMA-Mitglieder aus der Bundesrepublik zusammengeschlossen. Die Gründung des Zentrums erfolgte im August 1972 auf der Grundlage des § 12 der internationalen UNIMA-Statuten. Nach den internationalen UNIMA-Statuten kann in einem Land nur ein einziges UNIMA-Zentrum bestehen. Die nationale Satzung eines UNIMA-Zentrums darf den Statuten der internationalen UNIMA nicht widersprechen. Im Fall, dass doch ein Widerspruch entstehen sollte, haben die internationalen Statuten Vorrang. Das Zentrum kann in sich nach verschiedenen Gesichtspunkten wirkende Sektionen aufstellen, die dem Zentrum unterstehen.

Präambel:

Der Begriff Puppentheater umfasst in diesem Text auch alle Formen des Figurentheaters.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:
UNION INTERNATIONALE DE LA MARIONNETTE
Zentrum Bundesrepublik Deutschland e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Northeim.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter Nr. 200461 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, kultureller Bildung und Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Puppenspiel und Figurentheater. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Vermittlung von Kontakten zwischen Puppenspieler:innen und Puppenspielinteressierten des eigenen Landes wie auch verschiedener anderer Länder und Nationen, die einen Austausch von Erfahrungen ermöglichen und zur Entwicklung und Vertiefung der Puppenspieltheorie und -praxis beitragen sollen.
 - b) Beiträge zur Erhaltung lebendiger Traditionen und zur Entwicklung des Puppentheaters.
 - c) die Förderung und Entwicklung des Puppentheaters als einem Mittel der ethischen und ästhetischen Erziehung.
 - d) Hilfestellung für die Mitglieder bei der Sicherstellung ihrer demokratischen und rechtlichen Interessen auf dem Gebiet ihrer Tätigkeit als Puppenspieler:innen dadurch, dass den zuständigen Stellen Empfehlungen und Vorschläge unterbreitet werden.
 - e) die Pflege und Verbreitung des Puppenspiels sowie die Wahrnehmung der Belange des Puppenspiels im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
- 2) Diese Aufgaben werden vornehmlich dadurch erfüllt, dass der Verein
 - a) Kongresse, internationale Konferenzen, Festivals, Ausstellungen und Wettbewerbe veranstaltet, sich an deren Organisation beteiligt oder ihnen die Schirmherrschaft verleiht.
 - b) Kurse und Vorträge veranstaltet oder sich organisatorisch an deren Durchführung beteiligt sowie eine professionelle Ausbildung anregt.
 - c) Publikationen, Ton- und Musikmaterialien, Filme und Dokumente aller Art herausgibt, die international bedeutende Erfahrungen und Anregungen auf dem Gebiet des Puppenspielschaffens allen Interessierten zugänglich machen.
 - d) die historische, theoretische und wissenschaftliche Forschung und Dokumentation dieser Theaterform unterstützt und fördert.
 - e) für einen internationalen Austausch von Puppenspieltexten und Fachliteratur sorgt.
 - f) individuelle und kollektive Studienreisen und künstlerische Gastspielreisen fördert.
 - g) für das Puppentheater in Presse- und anderen Druckerzeugnissen sowie in allen Formen von analogen wie digitalen Medien wirbt.
 - h) sich an den Bestrebungen internationaler Organisationen mit verwandten Zielen beteiligt und mit ihnen zusammenarbeitet.
 - i) bei Missverständnissen zwischen UNIMA-Mitgliedern vermittelt, sofern beide Seiten damit einverstanden sind.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf deshalb das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Aufnahme der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitgliedschaft
 - a) Alle an der Kunst des Puppenspiels Interessierten können UNIMA-Mitglied werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann individuell oder kollektiv sein.

Individuelle Mitglieder des Vereins können sein

 - Einzelpersonen, die sich für das Puppen-, Figuren- und Objekttheater interessieren oder die in direkter Verbindung zum Puppentheater stehen, wie z. B. Puppenspieler:innen, Regisseur:innen, Dramatiker:innen, Bühnenbildner:innen, Puppenbauer:innen, Techniker:innen und Personen, die als Komponist:in, Dramaturg:in oder Textautor:in tätig sind, sowie Fachleute, die sich mit der Geschichte oder Theorie des Puppentheaters befassen wie auch Amateurpuppenspieler:innen.
 - Personen, die sich zwar nicht mit dem Puppentheater direkt beschäftigen, durch ihre Tätigkeit jedoch zu dessen Entwicklung beitragen, können ebenfalls Mitglieder sein.

Kollektive Mitglieder des Vereins können sein

 - Professionelle Puppentheater
 - Amateur-Puppenspielgruppen
 - Arbeitsgruppen aus dem Bereich des Puppenfilms
 - Organisationen oder Teile von solchen, die Puppenspieler:innen vereinigen oder in irgendeiner Weise am Puppentheater interessiert sind.
 - Institutionen oder Teile von solchen, die sich mit Puppenspielfragen beschäftigen oder mit der Ausbildung von Puppenspieler:innen betraut sind, sowie Museen, Fabrikationsstätten für Puppenspielbedarf und weitere interessierte Gruppen, die mit dem Puppentheater in Verbindung stehen.
 - b) Die UNIMA Deutschland verleiht und verwaltet die UNIMA-Mitgliedschaft innerhalb Deutschlands. Mindestens einmal jährlich übermittelt der Vorstand der UNIMA Deutschland die Mitgliederliste zum Generalsekretariat der internationalen UNIMA zwecks Berechnung des internationalen Beitrages und Ausstellung der Mitgliederausweise.
 - c) UNIMA Deutschland nimmt nur Personen oder Organisationen des eigenen Landes oder mit dauerhaftem Wohnsitz in diesem Land als Mitglieder auf. Personen bzw. Organisationen, die keine dieser Bedingungen erfüllen, aber aus welchen Gründen auch immer in Deutschland UNIMA-Mitglied werden möchten, müssen sich an den Generalsekretär der internationalen UNIMA wenden, der das Anliegen an das Exekutiv-Komitee weitergibt. Gleiches gilt, falls ein Antrag auf Mitgliedschaft von der deutschen UNIMA abgelehnt wird.

2) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b) Anträge zu stellen.
- c) abzustimmen, zu wählen und in alle Organe des Vereins gewählt zu werden. Pro Mitgliedschaft kann jeweils eine Stimme abgegeben werden, egal ob es sich um individuelle oder kollektive Mitglieder handelt.
- d) alle sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergebenden Begünstigungen zu beanspruchen, insbesondere die Publikationen des Vereins zu erhalten.
- e) einen internationalen Mitgliedsausweis zu erhalten.
- f) an den Kongressen der internationalen UNIMA ohne Stimmrecht teilzunehmen.

3) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) sich in jeder Hinsicht für die Erreichung der Ziele des Vereins einzusetzen.
- b) die Satzung des Vereins einzuhalten.
- c) zur Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane beizutragen.
- d) Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis 31. März auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Dabei muss die Beitragshöhe mindestens die an die internationale UNIMA zu entrichtende Abgabe decken. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

4) Aufnahme der Mitglieder

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Mit der Aufnahme wird jedes Mitglied automatisch zugleich auch Mitglied der internationalen UNIMA. Deshalb werden auch alle Datenangaben für die Mitgliedschaft an die internationale UNIMA weitergegeben. Die Ausgabe des Mitgliedsausweises erfolgt durch die Geschäftsstelle der internationalen UNIMA auf elektronischem Wege.

5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle mitzuteilen. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären. Das austretende Mitglied hat alle satzungsmäßigen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.
- c) Streichung
Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit für Ende des laufenden Geschäftsjahres als ausgeschieden, bleibt jedoch dem Verein verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Nachlass oder Stundung gewähren.
- d) Ausschluss
Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins, dessen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden verstößt oder das Ansehen des Vereins oder der UNIMA in grober Weise schädigt. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist

dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- 6) Ehrenmitgliedschaft
Mitgliedern, die sich in hervorragendem Maße um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rät:innen
- d) die Kassenprüfer:innen

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus

1. Erster oder erstem Vorsitzenden
2. Zweiter oder zweitem Vorsitzenden
3. Kassierer:in
4. drei Beisitzenden

Die Vorsitzenden und der oder die Kassierer:in sind geschäftsführender Vorstand.

Die Schriftführung wird von den Vorstandsmitgliedern wechselweise nach Absprache wahrgenommen.

§ 7 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann parallel auch als Rat oder Rätin gewählt werden.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung können die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson berufen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die erste Vorsitzende, der oder die zweite Vorsitzende und der oder die Kassierer:in. Der oder die erste Vorsitzende, der oder die zweite Vorsitzende und der oder die Kassierer:in haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis muß sich der oder die zweite Vorsitzende mit dem oder der ersten Vorsitzenden abstimmen. In Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung haben die Vorsitzenden sich mit dem oder der Kassierer:in vorab abzustimmen. Im Innenverhältnis darf der oder die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des oder der ersten Vorsitzenden handeln.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen alle mit der Leitung und Vertretung des Vereins verbundenen Geschäfte, insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens incl. Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaften. Er ist zudem für die Einhaltung der Satzung verantwortlich.

Er hält den Kontakt mit der Geschäftsstelle der internationalen UNIMA (Union Internationale de la Marionnette). Der oder die erste bzw. zweite Vorsitzende informiert die internationale Exekutive über die nationalen Aktivitäten. Jede Änderung der nationalen Satzung und jede Neuwahl von Ratsmitgliedern muss dem internationalen Executiv-Komitee mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann weitere UNIMA-Mitglieder mit der Durchführung von Projekten in seinem Auftrag bevollmächtigen. Wenn ein Vorstandsmitglied projektbezogene Arbeiten ausführt, kann der Vorstand beschließen, diese Arbeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angemessen zu entlohnen, soweit diese Arbeiten nicht die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit betreffen.

§ 10 Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem oder der ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem oder der zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den oder die Kassierer:in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.
- 4) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
- 5) Die Kassenprüfer:innen prüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Kassenführung und Buchführung und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vor.
- 6) Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 7) Der Vorstand kann intern eine weitergehende Geschäftsordnung aufstellen, die die Alltagsgeschäfte innerhalb des Vereins regelt und nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft mindestens einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder spätestens drei Monate vorher eingeladen werden müssen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Im Falle einer Einladung per E-Mail erfolgt die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds, das über keine E-Mail-Adresse verfügt, erfolgt die Einladung schriftlich. Dem Vorstand steht es nach eigener Wahl frei sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder

- a) in Form einer persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- b) rein virtuell als Online-Versammlung oder
- c) in einer Kombination von a) und b)

Der Vorstand entscheidet, in welcher Form die Mitgliederversammlung abgehalten wird und bestimmt das für die Durchführung einer Versammlung nach b) oder c) eingesetzte technische Verfahren. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck kann der Vorstand eine „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ beschließen. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Legitimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, die technischen Voraussetzungen für ihre Teilnahme an einer Versammlung nach b) oder c) zu schaffen.

- 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Abs. (1) einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Grundes beantragen.
- 3) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben die Möglichkeit, sich durch Stimmvollmacht vertreten zu lassen. Einem Mitglied können höchstens drei Vollmachten übertragen werden.

§ 12 Aufgaben und Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
 - a) den Jahresbericht des Vorstands, den Jahresabschluss und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) die Kassenprüfer:innen zu wählen
 - d) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen
 - e) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
 - f) den Vorstand zu wählen
 - g) die Ratsmitglieder zu wählen
 - h) die Satzung zu ändern
 - i) über Anträge an die Mitgliederversammlung zu entscheiden
 - j) den Verein aufzulösen
- 2) Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mit ihren Jahresbeiträgen auf dem Laufenden sind.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlung. Sie können die Moderation der Versammlung auf eine dritte Person übertragen. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Sie muss von den Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführer:in unterschrieben werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren wechselweise je einen oder eine Kassenprüfer:in, sodass immer zwei Kassenprüfer:innen tätig sind. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder von diesem angestellt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Ratsmitglieder

- 1) Die Räte und Rätinnen sind die stimmberechtigten Repräsentanten des UNIMA-Zentrums Deutschland auf den Ratsversammlungen und Kongressen der internationalen UNIMA. Ihre Anzahl wird durch die Statuten der Internationalen UNIMA festgelegt und ist abhängig von der Mitgliederzahl. Es können pro Zentrum maximal vier Ratsmitglieder gewählt werden.
- 2) Die Ratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahl der Ratsmitglieder muss mindestens neun Monate vor dem nächsten Kongress stattfinden. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Ratsmitglieds durch Tod, Rücktritt oder aus anderem Grund kann ein neuer Rat oder neue Rätin für die verbleibende Zeit der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- 3) Die Ratsmitglieder stehen in engem Austausch mit dem Vorstand. Sie können vom Vorstand zur Teilnahme an einzelnen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht eingeladen werden. Der Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht über ihre jeweilige Tätigkeit.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl weniger als zehn beträgt oder kein neuer Vorstand gewählt wird. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 15 Datenschutz

Der Vereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass die im Rahmen der Mitgliederverwaltung notwendigerweise erhobenen Daten seiner Mitglieder nur entsprechend den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet, gespeichert und behandelt werden.

Satzung in der am 22. April 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung, gültig ab 22. April 2023.